

Passkontrolle: welche Änderungen ergeben sich beim Pflanzenversand ab dem 14.12.2019



Forum, 29. 08. 2019

Heike Nitt
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt
Tel. 04120 - 70 68-207, h.nitt@sksh.de

29.08.2019

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Was ändert sich für Gärtner?

1. Ausstellen von
Pflanzenpässen

2. Rückverfolgbarkeit
und Ersatzpässe

3. Registrierung und
Unternehmerpflichten

Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz

Datum: 29.08.2019

Thema: Pflanzenpass

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Neue Regelungen



Derzeit gilt noch die RL 2000/29/EG

Ab dem 14.12.2019:

Pflanzengesundheitsverordnung 2016/2031/EU (PHR)
Kontrollverordnung 2017/625/EU (OCR)

Zielsetzung:

- Verbesserung des Schutzes der EU vor Krankheiten und Schädlingen
- Mehr Möglichkeiten zur Risikoreduzierung
- Stärkere Fokussierung auf die Rückverfolgbarkeit der Produkte
- Mehr Verantwortung der Unternehmen
- Modernisierung und Harmonisierung

Heike Nitt

Fachbereich Pflanzenschutz

Datum: 29.08.2019

Thema: Pflanzenpass

Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

1. Ausstellung von Pflanzenpässen

• Was ist ein Pflanzenpass?

- Amtliches Etikett für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen innerhalb der EU
- Der Aussteller des Pflanzenpasses bescheinigt, dass die Pflanzen frei sind von
 - Quarantäneschädlingen
 - Unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschadorganismen*

* bzw. deren festgesetzten Toleranzbereiche nicht überschritten werden

Heike Nitt

Fachbereich Pflanzenschutz

Datum: 29.08.2019

Thema: Pflanzenpass

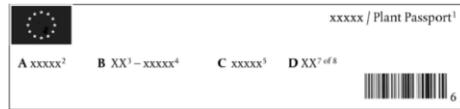
Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

- Bis zum 14.12.2019 sind Form und Angaben auf den Etiketten **noch** frei gestaltbar und kombinierbar mit dem Lieferschein



<https://www.naktuinbouw.nl/sites/default/files/Presentatie%20nieuw%20plantenpaspoort.pdf>

- **Ab dem 14.12.2019: einheitliches Design (EU) 2017/2313**



Heike Nit, Fachbereich Pflanzenschutz, Datum: 29.08.2019, Thema: Pflanzenpass



Welche Pflanzen bekommen Pässe?

Alle zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen werden passpflichtig, das sind Pflanzen die

- **angepflanzt bleiben**



Neu: Fertigware, die an einen gewerblichen Unternehmer abgegeben wird

- **angepflanzt werden oder**



- **wiederangepflanzt werden sollen**



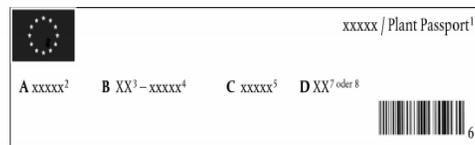
Heike Nit, Fachbereich Pflanzenschutz, Datum: 29.08.2019, Thema: Pflanzenpass



Angaben auf dem Pass

Wie sieht ein Pflanzenpass aus?

- A** botanischer Namen
- B** Registriernummer des Pflanzenpass-Ausstellers
- C** ggf. Rückverfolgbarkeitscode
- D** Name des Ursprungsmitgliedstaats oder Zwei Buchstaben-Code des Ursprungsmitgliedstaats



Heike Nit, Fachbereich Pflanzenschutz, Datum: 29.08.2019, Thema: Pflanzenpass



Layout- Vorschriften



Die Pflanzenpässe müssen rechteckig und gut sichtbar sein. Hinsichtlich der Schriftgröße gibt es keine Vorschriften.



Heike Nit, Fachbereich Pflanzenschutz, Datum: 29.08.2019, Thema: Pflanzenpass



Wer stellt Pflanzenpässe aus?

Ausgestellt werden die Pässe von ermächtigten Unternehmern

Ermächtigte Unternehmer müssen beim zuständigen Pflanzenschutzdienst registriert sein

Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz Datum: 29.08.2019

Thema: Pflanzenpass



Wo sind die Pflanzenpässe anzubringen?



Die Pflanzenpässe sind an den Handelseinheiten anzubringen

Eine Handelseinheit ist die kleinste auf der betreffenden Vermarktungsstufe verwendete Einheit, die Teil einer **Partie** oder die gesamte Partie sein kann.



Je nach Vermarktungsstufe kann dieses eine Palette, eine Holzkiste, ein CC-Container, ein Tray, ein Bündel, ein Einzelpf oder eine Einzelpflanze sein.



Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz

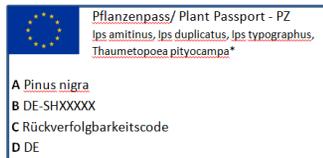
D

Thema: Pflanzenpass



Was ist bei Lieferungen in Schutzgebiete zu beachten?

- Es gelten besondere Bestimmungen, die SH zum Teil nicht erfüllen kann (Feuerbrand, Eichenprozessionsspinner)
- Rücksprache mit dem Pflanzenschutzdienst (PSD) halten: PSD erteilt befristet Genehmigungen zur Lieferung in Schutzgebiete



Beispiel: **1x Pinus nigra Sol mDb 300-400 x 500-600cm, Schutzgebiet Großbritannien**

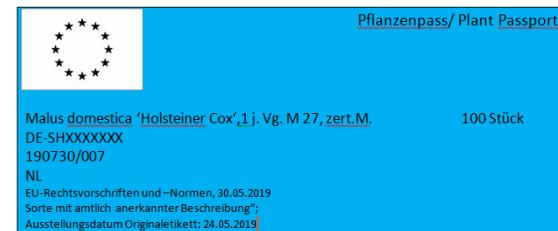
*Spezielle Codes (EPP Codes), die alternativ zu den wissenschaftlichen Namen der Schutzgebietschädlinge angegeben werden können, werden noch in einer Durchführungsverordnung festgelegt.

Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz Datum: 29.08.2019

Thema: Pflanzenpass



Welche Kennzeichnungsaufgaben gelten bei Anbaumaterial zur Fruchterzeugung?



Für Anerkanntes Anbaumaterial sind kombinierte Etiketten vorgesehen: PP mit Angaben, die laut AGOZV gefordert sind.

Farben; blau – zertifiziertes Material, weiß Basis-Material, weiß mit violetter Diagonale Vorstufen-Material

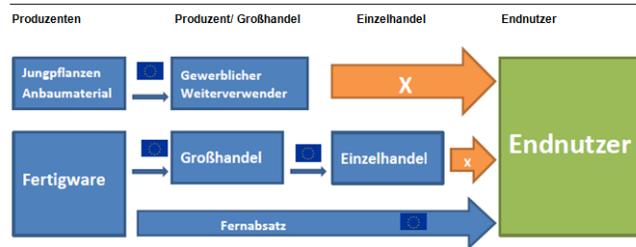
Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz

Datum: 29.08.2019

Thema: Pflanzenpass



Gibt es Ausnahmeregelungen?



Beispiele für Gewerblicher Weiterverwender: Gartenbaubetriebe, Obsterzeuger, Schnittblumenproduzenten, Galabau, Weihnachtsbaumerzeuger, Forst

- **Pflanzen, die direkt an den Endnutzer geliefert werden, benötigen keinen Pflanzenpass**
- **Pflanzen, die über den Fernabsatz (Internet) geliefert werden, benötigen immer einen Pflanzenpass.**

Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz Datum: 29.08.2019 Thema: Pflanzenpass



Dauer der Gültigkeit der „alten Pässe“

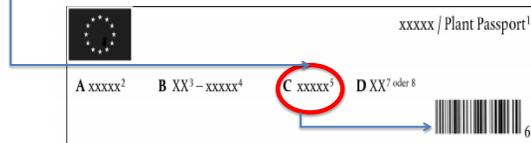
- alte Pässe (, die vor dem 14. Dezember 2019 ausgestellt worden sind,) sind noch 4 Jahre gültig bis zum 13. Dezember 2023
 - Beispiel Saatgutverpackung
- Ab dem 14. Dezember 2019 dürfen nur noch neue Pässe ausgestellt werden.

Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz Datum: 29.08.2019 Thema: Pflanzenpass



2. Rückverfolgbarkeit und Austauschpässe

Der **Rückverfolgbarkeitscode (C)** ist ein Buchstabencode oder ein numerischer Code oder alphanumerischer Code, mit der die **Handelseinheit** zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit gekennzeichnet wird, einschließlich Codes, die auf eine Partie, ein Los, eine Serie, ein Herstellerdatum oder Unternehmersdokument verweisen



Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz Datum: 29.08.2019 Thema: Pflanzenpass



Wann muss der Rückverfolgbarkeitscode angegeben bzw. nicht angegeben werden ?



Pflanzenpass/ Plant Passport
A Euphorbia pulcherrima B DE-SHXXXXX C190629/007- D DE

Angabe notwendig bei:
Halbfertigwaren oder Fertigwaren, die vom Kunden zu gewerblichen Zwecken weiterkultiviert oder angebaut werden



Pflanzenpass/ Plant Passport
A Euphorbia pulcherrima B DE-SHXXXXX C D DE

Keine Angabe vorgeschrieben bei:
Pflanzen, die ohne weitere Vorbereitung an den **Endnutzer** abgegeben werden können (Fertigware).

Aber es gibt Ausnahme von der Regel - gelistet Pflanzen mit hohem phytosanitärem Risiko benötigen immer einen Rückverfolgbarkeitscode*

* Artikel 83 Absatz 2 b und Absatz 3 (Durchführungsrechtsakt mit der Liste von Pflanzen, für die immer die Angabe eines Rückverfolgbarkeitscodes vorgeschrieben ist, liegt im Entwurf vor)

Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz Datum: 29.08.2019 Thema: Pflanzenpass



Pflanzen, die immer einen Rückverfolgbarkeitscode benötigen ? Auch bei Fertigware für den Endnutzer



- Gelistete Pflanzen* umfassen folgende Gruppen :
- Feuerbrand und Scharka Wirtspflanzen, Pflanzkartoffeln, Zitruspflanzen
 - Xylella Wirtspflanzen, ALB/CLB Wirtspflanzen
 - Hochrisikopflanzen (Prioritäre Schädlinge)

Auszug aus der Liste :
 Acer, Alnus, Amelanchier, Berberis, Betula, Castanea, Chaenomeles, Cornus, Corylus, Cotoneaster, Crataegus, Cydonia, Eriobotrya, Fagus, Fraxinus, Hamamelis, Jasminum, Juglans, Lavendula dentata, Ligustrum, Lonicera, Malus, Mespilus, Nerium, Olea europaea, Photinia davidiana, Polygata myrtifolia, Populus, Prunus, Pyracantha, Pyrus, Quercus, Robinia, Salix, Solanum, Sorbus, Taxus, Tilia, Ulmus

* Artikel 83 Absatz 2 b und Absatz 3 (Durchführungsrechtsakt mit der Liste von Pflanzen liegt im Entwurf vor), Begründung: hohes phytosanitäres Risiko (lange Latenzzeiten),

Aufzeichnungen des Unternehmers

- Für jede Handelseinheit muss der Unternehmer feststellen können, woher die Pflanzen stammen und wohin die Pflanzen gegangen sind

Aufzeichnungen über Handelseinheiten

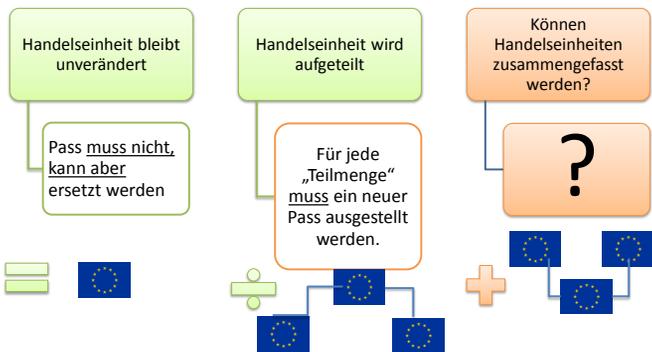
Zulieferungen von Handelseinheiten
Name des Zulieferers, Datum, Stückzahl (Angaben A, B, C, D des Passes)

Auslieferung von Handelseinheiten
Name des Kunden, Datum, Stückzahl (Angaben A, B, C, D des Passes)

Bestand & Einkauf	78	05.06.2006	Gesch
Lieferanten	77	05.06.2006	Gesch
Werkstofflieferanten	76	05.06.2006	Gesch
Werkstofffirmen	75	05.06.2006	Gesch

Barcode: 8 992772 485012

Ersatz der Pflanzenpässe Bedingung: Rückverfolgbarkeit ist durch Aufzeichnungen möglich



Können Handelseinheiten zusammengefasst werden?



Wenn die Handelseinheiten aus unterschiedlichen Partien stammen und ein Rückverfolgbarkeitscode vorgeschrieben ist, ist eine Zusammenfassung zu einer neuen größeren Handelseinheit nicht möglich.

Beispiel Ersatzpass und Rückverfolgung

Sendung 300 Crataegus

Partie A
Eigenproduktion
200 Stück

Partie B
Zukauf 007
100 Stück

Handelseinheit
C 190812

Handelseinheit
C 190812

Handelseinheit
C* 190812/007

C: Rückverfolgbarkeitscode, C*: Ersatzpass, Code besteht aus Lieferscheindatum und Lieferantenummer

Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz Datum: 29.08.2019 Thema: Pflanzenpass



Was ist unter Ursprungsland zu verstehen?

- Pflanzen, die ursprünglich aus einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland stammen ändern nach einer gewissen Kulturdauer ihren phytosanitären Herkunftsstatus und werden eigene Pflanzen:
 - Ziergehölze:
 - nach einer Vegetationsperiode
 - Stecklinge, krautige Pflanzen, Topfpflanzen:
 - nach 4 Wochen

Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz Datum: 29.08.2019 Thema: Pflanzenpass



3. Registrierung und Unternehmerpflichten

- Registrierungspflicht* besteht:
 - für Unternehmer, die ermächtigt sind Pflanzenpässe auszustellen
 - für Unternehmer die Pflanzenpass-pflichtige Waren in den Verkehr bringen (Großhändler)

Ein Unternehmer (gewerbliche Tätigkeit) kann nur einmal im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden, auf Zweitbetriebe wird im Register verwiesen

* : es gibt noch weitere für den Gartenbau nicht relevante Registrierungs-pflichten

Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz Datum: 29.08.2019 Thema: Pflanzenpass



Welche Unternehmer müssen nicht registriert werden?



Unternehmer die

- Pflanzen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer liefern (ausgenommen sind Lieferungen im Fernabsatz)
- Samen in kleinen Mengen direkt an den Endnutzer liefern
- Transportunternehmen

* es gibt noch weitere für den Gartenbau nicht relevante Ausnahmen von Registrierungs-pflichten

Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz Datum: 29.08.2019 Thema: Pflanzenpass



Welche Daten werden erhoben?

- Registrierungsdaten:
 - Anschrift des Unternehmers, Verantwortliche Person
 - Flächen und Betriebsstätten
 - Warentypen, Familien, Gattungen oder Arten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen die angebaut oder gehandelt werden
 - Registrierungsdaten müssen jährlich vom registrierten Unternehmer bis zum 30. April jedes Jahres aktualisiert werden
- Zukünftig, wahrscheinlich ab 2023, wird für die Unternehmen eine Aktualisierung online möglich sein (bundesweites Datenbank-Projekt Pflanzengesundheit)

Was müssen bereits registrierte Betriebe tun?

- Betriebe, die bereits registriert sind, behalten vorerst ihre Registriernummer.
- Sie erhalten Ende des Jahres automatisch ein Schreiben:
 - ✓ Formular zum Datenabgleich*
 - ✓ Verpflichtungserklärung
 Ausfüllen und Zurücksenden!
- = **Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen**

(*Aktualisierungsfrist bis zum 14.03.2020)

Wie wird mit Erstregistrierungen verfahren?

- Sie erfolgen ab September 2019
- Antragsformular herunterladbar www.lksh.de
2 seitiger Hauptantrag, 7 Anlagen



Bedingungen für die Ermächtigung Pflanzenpässe auszustellen

Der Unternehmer verfügt

- über die notwendigen Kenntnisse zu QS-Schädlingen, um die Untersuchungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen durchzuführen*
- über Aufzeichnungssysteme oder -verfahren zur Rückverfolgbarkeit

* Kriterien zu den erforderlichen Kenntnissen sind in der (EU) 2018/827 geregelt, die Überprüfung der Kenntnisse beginnt am 14.12.2020. Bis dahin muss die zuständige Behörde fachliche Informationen für den Unternehmer bereitgestellt haben, damit dieser Untersuchungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen durchführen kann.

Welche Pflichten hat der ermächtigte Unternehmer zu erfüllen?

- Er überwacht seinen Produktionsablauf kritisch:
 - Verbot der Einschleppung und Verbringung von pflanzengesundheitlich geregelten Schädlingen
→ Z.B. Wareneingangskontrollen
 - Einhaltung der besonderen Anforderungen an Wirtspflanzen von geregelten Schädlingen (derzeit im Anhang IV der RL 2000/29 geregelt)
→ Z.B. sofortige Rodung von mit Feuerbrand befallener Pflanzen
 - Einhaltung der Maßnahmen der Durchführungsverordnungen
→ Z.B. Veranlassung der Testung aller Prunus dulcis Bestände auf Xylella fastidiosa

Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz Datum: 29.08.2019

Thema: Pflanzenpass



Er untersucht seine Pflanzen, um Pflanzenpässe auszustellen



- Risikobasiert zu geeigneten Zeitpunkten auf geregelte Schädlinge
- Die Untersuchungen werden auf registrierten Betriebsstätten oder Flächen durchgeführt
- Die Untersuchung erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung
- Die visuellen Untersuchungen des Unternehmers werden ergänzt durch Untersuchungen und Testungen der Behörde

Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz

Datum: 29.08.2019

Thema: Pflanzenpass



Er untersucht seine Pflanzen, um Pflanzenpässe auszustellen

- Die Ergebnisse der Untersuchungen werden vom Unternehmer aufgezeichnet und mindestens drei Jahre aufbewahrt
- Falls erforderlich schult der Unternehmer das Personal, das an den Untersuchungen beteiligt ist
- Er führt Aufzeichnungen zur Rückverfolgung der Handelseinheiten



Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz Datum: 29.08.2019

Thema: Pflanzenpass



Meldeverpflichtungen

- Auftreten eines Unionsquarantäneschädlings (auch bei Verdacht)
- Auf Anweisung der Behörde ergreift der Unternehmer Maßnahmen, um den Unionsquarantäneschädling zu beseitigen
- Er nimmt befallene Pflanzen sofort vom Markt
- Bei bereits versendeten Pflanzen
 - Informiert er seine Kunden über den Befall
 - Informiert die Kunden, wie beim Rücktransport das Risiko oder Entkommen des Schädlings verringert wird
 - Ruft seine Pflanzen zurück.

Heike Nitt Fachbereich Pflanzenschutz

Datum: 29.08.2019

Thema: Pflanzenpass





Danke für die
Aufmerksamkeit

Heike Nitt
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt
Tel. 04120 - 70 68-207, h.nitt@sksh.de

29.08.2019



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein